

## **Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Steinburg**

**Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003, 94) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH 2005, 27) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 09.12.2005, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 29.09.2022, folgende Satzung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Steinburg, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung, wenn der Gutachterausschuss von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren/Umsatzsteuer**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

In dem Gebührenbescheid sind die einzelnen Gebührentatbestände nach der Tabelle A der Gebührentabelle aufzuführen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist verpflichtet, die mit der Erstellung des Gutachtens verwendeten Zeiteinheiten, Aufwendungen und Auslagen einzeln zu dokumentieren.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Sofern mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen worden ist, werden je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % bis 75 % der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens 50,00 € erhoben.
- (3) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c) eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

### **§ 6 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Steinburg.

### **§ 7 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden unbeschadet des § 5 dieser Satzung fällig, wenn die Leistung vollendet ist.

- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 10  
Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Itzehoe, den  
Kreis Steinburg  
Der Landrat

## Gebührentabelle

### Anlage zur Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Steinburg

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Erstattung von Verkehrswertgutachten</b>	
	Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die in Ziff. 1.1 aufgeführten Amtshandlungen und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Steinburg richtet sich nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand gemäß Tabelle A.	
1.1	Erstellung von Verkehrswertgutachten 1. für bebaute und unbebaute Grundstücke, 2. über den Bodenwertanteil eines bebauten Grundstücks, falls die Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstellung des Gutachtens nicht erforderlich ist, 3. von Rechten und Belastungen an Grundstücken und 4. über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvor/-nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB).	
1.2	Mehrausfertigungen von Gutachten, je angefordertes drittes und jedes weitere Exemplar.  (Bis zu zwei Exemplare, die bei der Gutachtenerstellung erteilt werden, sind in der Gebühr zu 1.1 enthalten.)	50 €
<b>2</b>	<b>Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte</b>	
2.1	Mündliche Bodenrichtwertauskunft.	gebührenfrei
2.2	Schriftlich beantwortete Bodenrichtwertauskunft für den ersten Bodenrichtwert, je weiterer Bodenrichtwert.	25,00 3,00
2.3	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte inkl. Legende.	25,00
2.4	Bodenrichtwertkarte und Übersichten über die bodenrichtwerte.	25,00 bis 80,00
2.5	Bodenrichtwertkarte für den gesamten Bereich eines Gutachterausschusses.	25,00 bis 500,00
2.6	Bodenrichtwertkarte als digitale Daten.	100 % von 2.4 bzw. 2.5
<b>3</b>	<b>Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung</b>	
3.1	Grundgebühr.	50,00
3.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall.	10,00
<b>4</b>	<b>Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)</b>	
4.1	Für die erste Stichprobe, für jede weitere Stichprobe.	50,00 20,00
<b>5</b>	<b>Grundstücksmarktbericht</b>	
5.1	Je Exemplar.	25,00 bis 80,00
<b>6</b>	Schriftliche Auskunft zum Vergleichswert.	50,00

<b>Tabelle A zur Gebührentabelle</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses richtet sich nach dem Zeitaufwand, der für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens, einschließlich der vorbereitenden Arbeiten, aufgewendet wurde. Der Zeitaufwand ist zu dokumentieren. Der Vorsitzende wird in analoger Anwendung von § 84 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVObI. SH 1992, 243, 534) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776) in jeweils zurzeit geltender Fassung vergütet. Die Höhe des Honorars bestimmt sich nach Nr. 7 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG (Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien).	
1.2	Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die an der Erstellung des Verkehrswertgutachtens beteiligten amtlich bestellten Sachverständigen richtet sich ebenfalls nach dem Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist zu dokumentieren. Die amtlich bestellten Sachverständigen werden in analoger Anwendung von § 84 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVObI. SH 1992, 243, 534) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776) in jeweils zurzeit geltender Fassung vergütet. Die Höhe des Honorars bestimmt sich nach Nr. 7 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG (Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien).	
1.3	Bei Ermittlung des Stundenaufwands erfolgt die Berücksichtigung von bereits begonnenen Stunden wie folgt: Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.	
2.	<b>Erstattung von Auslagen.</b>	
	Auslagen sind nur im Rahmen des § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. SH 2005, 27), in zurzeit geltender Fassung erstattungsfähig.	
3.	Sonstige im Zusammenhang mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens angefallene Aufwendungen und Auslagen.	
3.1	Erstattung der Verwaltungsgebühren für die vom zuständigen Amtsgericht angeforderten Katasterunterlagen (z.B. Katasterkarte, Grundbuchblatt (z.B. Katasterkarte, Grundbuchblatt, etc.) sowie sonstige erforderlichen Behördenunterlagen (z.B. Einsichtnahme Bauakte, Ablichtungen Behördenunterlagen, etc.).	Die Höhe der tatsächlich entrichteten Verwaltungsgebühren.

3.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis.	Tarifstelle 5.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO – vom 01.04.2009 (GVOBl. SH 2009, 178) in zurzeit geltender Fassung.
3.3	Schriftliche Auskunft aus dem Altlastenkataster.	Tarifstelle 14 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. SH 2008, 383) in zurzeit geltender Fassung.
3.4	Ablichtungen aus Behördenakten.	Tarifstelle 3 der Gebührentabelle zur Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.04.2001 in zurzeit geltender Fassung.